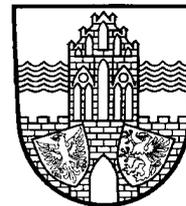


# Landkreis Uckermark

## - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Frau  
Evelin Wenzel  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter(in): Frau Wewiorra  
Zimmer-/Haus-Nr.: 203/ Haus 4  
Telefon-Durchwahl: 03984 70 4351  
Telefax: 03984 70 2199  
E-Mail: ellen.wewiorra@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		51-NWK	17.09.2018

**Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/175/2018 vom 04.09.2018**

Sehr geehrte Frau Wenzel,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 04.09.2018 gebe ich Ihnen folgende Antworten.

### Frage 1

Wie viele Anträge sind seit 01/2018 gestellt worden? Gab es Ablehnungen?

### Antwort:

Seit dem 01. Januar 2018 sind bisher insgesamt sechs Anträge zu Projekten gemäß der Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark eingegangen. Zwei Anträge wurden abgelehnt.

### Frage 2

Bei eventuellen Ablehnungen: Sind die Richtlinien nicht konkret genug formuliert?

### Antwort:

Mit der Förderrichtlinie Frühe Hilfen werden sowohl die Ziele der Bundesstiftung Frühe Hilfen (gem. § 3 Abs. 4 KKG) als auch die der Präventionskonzeption Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark umgesetzt.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Angebote sollen die zentralen Netzwerkaktivitäten des Jugendamtes und insbesondere auch die regionalen Angebote der Frühen Hilfen weiterentwickeln und Versorgungslücken für die Zielgruppe von werdenden Müttern und Vätern beziehungsweise an Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren schließen.

Die abgelehnten Projekte entsprachen nicht, beziehungsweise nur sehr unzureichend, den in den Förderrichtlinien vorgegebenen und genau definierten Zuwendungsvoraussetzungen. Zuwendungsvoraussetzungen wie die niedrigschwellige und alltagsnahe Umsetzung, die konkrete Beschreibung der Zielgruppe, die Darstellung der Inhalte, die Beschreibung der methodischen Arbeit sowie die Benennung von 3 realistischen Erfolgsindikatoren konnten auch nach gemeinsamer Überarbeitung mit den Trägern nicht erfüllt werden.

Ein Teil der beantragten Maßnahmen ist grundsätzlich von der Förderung über die Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark ausgeschlossen und ist folglich nicht förderfähig.

### Frage 3

Wieviel Geld stand zur Verfügung, wieviel ist aufgebraucht? Kann das verbleibende Geld in das nächste Kalenderjahr mitgenommen werden?

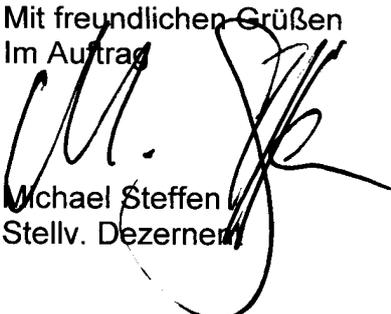
### Antwort:

Für das Haushaltsjahr 2018, für die Richtlinie A über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen, hatte die Verwaltung des Jugendamtes Bundesmittel in der Höhe von 20.000 Euro eingeplant. Bis zum 31.08.2018 wurden für die Richtlinie A keine Mittel ausgezahlt.

Für die Umsetzung der Richtlinie B über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum strukturellen Ausbau von Frühen Hilfen stehen für das aktuelle Haushaltsjahr Kreismittel in der Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung. Bis zum 31.08.2018 wurden Kreismittel aus der Richtlinie B in der Höhe von 3.934 Euro für familienentlastende Leistungen an einen freien Träger der Jugendhilfe ausgezahlt.

Laut Förderrichtlinie Frühe Hilfen des Landkreises Uckermark, welche erst am 20.03.2018 im Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde, können Zuschüsse nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Eine Übertragung der Fördermittel in andere Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Michael Steffen  
Stellv. Dezernent